

117. Ist, wenn die Beschwerde des Revisionsklägers sowohl die Klage als die Widerklage betrifft, der Gegenstand der die Klage und die Widerklage betreffenden Revisionsbeschwerden in Ansehung der Revisionssumme zusammenzurechnen?

C.P.D. §. 508 Abs. 2. §. 5.¹

Bereinigte Civilsenate. Zwischenurt.v.29. September 1882 i. S. Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelvergütung in Leipzig (Kl.) w. F. (Bekl.) Rep. IV. 262/82.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Klägerin war in zweiter Instanz mit ihrer Klage in Höhe von 1391 *M* abgewiesen und als Widerbeklagte zur Zahlung von 830 *M* verurteilt worden. Die von ihr in beiden Beziehungen eingelegte Revision wurde von dem vierten Civilsenate des R.G.'s in Übereinstimmung mit einem Urteile des zweiten Civilsenates vom 21. April 1882 Rep. II. 206/82 für unzulässig erachtet, die Sache jedoch, da der fünfte Civilsenat durch Urteil vom 4. März 1882 Rep. V. 687/81 entgegengesetzt erkannt hatte, an die vereinigten Civilsenate verwiesen. Diese erklärten die Revision für zulässig.

Gründe:

„Klägerin beschwert sich als Revisionsklägerin sowohl über die Abweisung ihrer Klage als auch über ihre Verurteilung auf die Widerklage. Jede dieser Beschwerden hat für sich allein betrachtet einen Gegenstand, welcher die im §. 508 C.P.D. bestimmte Revisionssumme nicht erreicht; zusammengerechnet übersteigt aber der Wert beider Beschwerdegegenstände die Revisionssumme.

¹ C. a. oben Nr. 93 C. 313.

Die Zulässigkeit der Zusammenrechnung würde keinem Bedenken unterliegen, wenn im §. 508 die im zweiten Absätze enthaltene Bestimmung fehlte. Da nach §. 508 Absf. 1 das Vorhandensein der Revisionssumme nach dem Werte des Beschwerdegegenstandes zu bemessen ist, versteht es sich von selbst, daß der gesamte Wert des Beschwerdegegenstandes und im Falle einer Häufung von Beschwerden der Wert sämtlicher Beschwerdegegenstände in Berechnung zu ziehen ist, ohne Unterschied, ob die Beschwerden die Klage oder die Widerklage oder beide zugleich betreffen. Nur dann, wenn der Wert der auf die Klage bezüglichen Beschwerde mit dem Werte der auf die Widerklage bezüglichen Beschwerde zusammenfällt, weil beide denselben Streitgegenstand betreffen, ist die Zusammenrechnung derselben der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Ein Bedenken gegen die Zusammenrechnung des Wertes der Gegenstände der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden entsteht nur dadurch, daß Absf. 2 des §. 508 bestimmt, daß in betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§. 3 — 9 zur Anwendung kommen, §. 5 aber vorschreibt: eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt. Hierdurch scheint auch bezüglich der Revisionssumme die Zusammenrechnung des Gegenstandes mehrerer Beschwerden für den Fall ausgeschlossen zu sein, daß die eine die Klage, die andere die Widerklage betrifft. Es scheint diese Annahme um so mehr gerechtfertigt zu sein, da §. 508 Absf. 2 die Anwendung der §§. 3 — 9 unbeschränkt vorschreibt und nicht etwa nur eine entsprechende Anwendung derselben anordnet, welcher Ausdruck in der Civilprozeßordnung regelmäßig da gebraucht wird, wo eine in Bezug genommene Gesetzesvorschrift auf einen von derselben unmittelbar nicht getroffenen Fall unter den Abweichungen zur Anwendung gebracht werden soll, welche sich nach Ansicht des Richters aus der Verschiedenheit beider in Betracht kommenden Fälle ergeben. Aus diesen Gründen nehmen manche Erklärer der Civilprozeßordnung an, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden bei Berechnung der Revisionssumme nicht stattfindet.

Vgl. Seuffert, Kommentar S. 578 Anm. 3c; Hellmann, Kommentar Bd. 2 S. 435; Buchelt, Kommentar zu §. 5 Note 7; Löning in d. Ztschr. f. deutsch. Civilprozeß Bd. 4 S. 156 Note 202.

Dieser Ansicht ist jedoch in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Kommentare zur Civilprozeßordnung (vgl. auch von Kries, Die Rechtsmittel des Civilprozesses 2c. S. 315) nicht beizustimmen.

Zunächst ist dem Umstande, daß nicht „entsprechende Anwendung“ der §§. 3—9 vorgeschrieben worden ist, ein erhebliches Gewicht nicht beizulegen. Indem diese Paragraphen von der Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte handeln, bei der Berechnung der Revisionssumme dagegen der Wert des Beschwerdegegenstandes als des Streitgegenstandes der Revisionsinstanz entscheidet, ist es selbstverständlich und auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes anzunehmen, daß jene Paragraphen auf die Berechnung der Revisionssumme nicht nach ihrem vollen Wortlaute, sondern nur unter den Abweichungen anwendbar sind, welche sich aus der Verschiedenheit der beiden Anwendungsfälle ergeben, sodas z. B. nicht der im §. 4 genannte Zeitpunkt der Erhebung der Klage, sondern ein anderer entsprechender Zeitpunkt für die Wertberechnung bei der Revisionssumme entscheidend ist. Daß die Bezugnahme auf die §§. 3—9 in §. 508 nur eine derartige Anwendung derselben bedeuten soll, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 508. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Revisionssumme befanden sich noch nicht in dem Entwurfe, welcher dem Reichstage vorgelegt wurde. Sie sind von der Justizkommission des Reichstages vorgeschlagen und gemäß diesem Vorschlage in das Gesetz aufgenommen worden. Der Abs. 2 des §. 508 insbesondere beruht auf einem von der Justizkommission angenommenen Antrage des Abgeordneten Struckmann, welcher bei der ersten Lesung von dem Abgeordneten Bähr gestellt und bei der zweiten Lesung von Ersterem als sein eventueller Antrag eingebracht worden war. In der bei der ersten Lesung vorgeschlagenen Fassung war ausdrücklich gesagt, daß die Anwendung der §§. 3—9 eine entsprechende sein sollte, indem die Bestimmung in dieser Fassung lautete:

„Im Übrigen kommen für die Feststellung des Wertes die Vorschriften der §§. 3—9 sinntesprechend zur Anwendung.“

In der bei der zweiten Lesung vorgeschlagenen und demnächst angenommenen Fassung:

„In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 zur Anwendung.“

fehlt zwar der Ausdruck, daß die Anwendung eine sinntypische sein solle; daß aber durch diese Fassung nichts anderes ausgedrückt werden sollte, als durch den in erster Lesung vorgeschlagenen Satz, ergibt die Erklärung des Antragstellers vor der Justizkommission, daß sein eventueller Antrag im Wesentlichen den Inhalt des vom Abgeordneten Bähr in erster Lesung gestellten Antrages reproduziere (vgl. Hahn, Materialien S. 1059). Hiermit übereinstimmend spricht sich der Antragsteller auch in seinem Kommentar zur Zivilprozeßordnung aus (vgl. Struckmann-Roch, Die deutsche Zivilprozeßordnung, 3. Ausgabe S. 472).

Um nun zu ermitteln, welchen Inhalt der §. 5 bei einer seinem Sinne entsprechenden Übertragung auf die Berechnung der Revisionssumme ergebe, ist es erforderlich, den Sinn des §. 5 unter Berücksichtigung des Grundes und Zweckes der darin enthaltenen Bestimmungen festzustellen. Die Motive zum Entwurfe des §. 5 beschränken sich auf die Bemerkung, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage aus inneren Gründen nicht gerechtfertigt sei und praktisch zu Übelständen führen würde; worin die hiermit angedeuteten inneren Gründe und Zweckmäßigkeitsrücksichten bestehen, ist nicht ausgeführt. Bei diesem Schweigen der Motive könnte man denken, dem Verbote der Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage liege die Vorstellung zum Grunde, daß, wenn in einem Rechtsstreite beiderseitige Rechtsansprüche mittels Klage und Widerklage verfolgt werden, ungeachtet der äußerlichen Verbindung in einem Verfahren, doch zwei verschiedene Prozesse vorliegen, welche nicht allein materiell, sondern auch prozessualisch je für sich zu betrachten seien. Läge diese Vorstellung der Zivilprozeßordnung wirklich zum Grunde, so würde daraus allerdings nicht allein das Verbot der Zusammenrechnung des Klage- und Widerklagegegenstandes in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit im §. 5 zu erklären, sondern auch der Schluß zu ziehen sein, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der auf die Klage und der auf die Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden bei der Revisionssumme nicht statfinde; wie auch in der gemeinrechtlichen Prozeßliteratur die Verteidiger der Ansicht, daß bei der Appellationssumme die auf Klage und Widerklage bezüglichen Appellationsbeschwerden nicht zusammenzurechnen seien, ihre Ansicht gerade auf diese Vorstellung gründen.

Vgl. Linde, Handbuch des d. g. b. Prozeßes Bd. 4 1831 §. 90

und Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. 18 S. 185 flg.; Planck, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten 1844 S. 366 flg.; Bajer, Vorträge über den d. g. ord. Civilprozeß, 10. Ausg. S. 1038; Schmid, Handbuch des g. d. Civilprozesses Bd. 3 S. 380 flg. Note 28. 29; Renaud, Lehrbuch des g. d. Civilprozeßrechtes, Aufl. 2 S. 536.

Daß aber die Bestimmung des §. 5 über Nichtzusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage nicht hierauf beruht, ist schon daraus zu erkennen, daß in demselben §. 5 die Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage geltend gemachten Ansprüche angeordnet ist; denn die Annahme verschiedener, nur äußerlich verbundener Prozesse würde, wenn sie bei dem Zusammentreffen von Klage und Widerklage begründet wäre, auch im Falle einer — subjektiven oder objektiven — Klagenhäufung für begründet erachtet werden müssen; wie auch die angeführten gemeinrechtlichen Prozeßualisten folgerichtig annehmen, daß bei der Appellationssumme eine Zusammenrechnung der auf verschiedene durch Klagenhäufung verbundene Klagen bezüglichen Appellationsbeschwerden ebensowenig stattfindet, wie eine Zusammenrechnung derjenigen, welche sich auf die Klage und Widerklage beziehen. Ohnehin aber ergibt sich aus zahlreichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung, daß dieselbe sämtliche durch Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche als einen einzigen Rechtsstreit ausmachend behandelt, solange das Gericht nicht kraft der ihm durch §. 136 beigelegten Befugnis angeordnet hat, daß die mehreren erhobenen Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden sollen (vgl. §§. 251. 273. 467 C.P.O., §§. 103. 105 G.B.G., §. 11 G.R.G.).

Der innere Grund der Bestimmungen des §. 5 ist vielmehr darin zu erblicken, daß die Zuständigkeit des Gerichtes hinsichtlich eines jeden im Rechtsstreite erhobenen Klagenspruches besonders zu prüfen ist. Dies gilt in betreff der örtlichen wie der sachlichen Zuständigkeit und führt in letzterer Beziehung zu der Folge, daß, wenn Klage und Widerklage erhoben worden ist, für jede von beiden Klagen lediglich ihr Gegenstand in Betracht zu ziehen, mithin eine Zusammenrechnung des Gegenstandes beider Klagen ausgeschlossen ist. Wenn für den Fall der Verfolgung mehrerer Ansprüche durch eine Klage nicht dasselbe angenommen, sondern die Zusammenrechnung derselben angeordnet ist, so erklärt sich dies — abgesehen von den hierfür anzuführenden Zweck-

mäßigkeitsrückfichten — auch aus der Erwägung, daß zur Zeit der Prüfung der Zuständigkeit hinsichtlich der Klage allemal der Gegenstand sämtlicher erhobenen Klagenansprüche bekannt ist, dagegen zu dieser Zeit Ungewißheit darüber bestehen kann, ob eine Widerklage erhoben werden und was der Gegenstand derselben sein wird, insbesondere wenn die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes als prozeßhindernd vorgebracht und hierüber vorweg besonders verhandelt und durch Urteil entschieden wird.

Hat nun §. 5 C. P. O. die dargelegte Bedeutung, so kann eine entsprechende Anwendung desselben auf die Berechnung der Revisionssumme nur insoweit eintreten, als das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Revision hinsichtlich der erhobenen Beschwerden besonders zu prüfen hat. Haben beide Parteien Revision eingelegt, so hat das Revisionsgericht das Vorhandensein der für die Zulassung der Revision vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für jede Revision besonders, d. h. unabhängig von seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der andern Revision, zu beurteilen; es findet daher in diesem Falle in Ansehung der Revisionssumme eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der beiderseitigen Revisionsbeschwerden ebensowenig statt, wie nach §. 5 eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage. Hat dagegen nur eine Partei Revision eingelegt, so kann von entsprechender Anwendung des §. 5 überhaupt nicht die Rede sein, weil das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Revision, insbesondere die Rechtzeitigkeit der Einlegung derselben und das Vorhandensein der Revisionssumme, nicht für jede einzelne Revisionsbeschwerde besonders, sondern nur für das Rechtsmittel im Ganzen zu prüfen hat. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine Partei Revision eingelegt hat und die andere Partei sich derselben anschließt, indem in diesem Falle nur eine Revision vorliegt,¹ deren Zulässigkeit ebenso zu beurteilen ist, wie wenn keine Anschließung stattgefunden hätte.

Somit stellt sich das Ergebnis heraus, daß der nach dem ersten Absätze des §. 508 a. a. O. gerechtfertigten Zusammenrechnung des Gegenstandes der auf die Klage und die Widerklage bezüglichen Beschwerden des Revisionsklägers die im zweiten Absätze des §. 508 enthaltene Verweisung auf die §§. 3—9 nicht entgegensteht. Die Civilprozeßordnung gestattet demnach diese Zusammenrechnung bei Berechnung der

¹ C. oben Nr. 104 C. 343.

Revisionssumme ebenso, wie dieselbe nach dem bis zur Zivilprozeßordnung geltenden Rechte sowohl im Gebiete der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung bei Berechnung der Revisionssumme nach dem hierfür maßgebenden Interesse des Revidenten,

vgl. Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. 78 S. 259, als auch im Gebiete des gemeinen deutschen Prozeßrechtes bei Berechnung der Appellationssumme nach der *summa gravaminis* zufolge der Rechtsprechung der meisten höchsten Gerichtshöfe stattfand.

Vgl. Scholz im Archiv für civilistische Praxis Bd. 21 S. 362; Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. 6 S. 329; Wegell, System des ord. Civilprozeßes, 3. Ausg. S. 712 und die daselbst Note 62 angeführten Oberappellationsgerichts-Erkenntnisse; Endemann, Das deutsche Civilprozeßrecht S. 900 Note 30."